



**DIE GRÜNEN**  
PERCHTOLDSDORF

## STATUT

### DER BASISGRUPPE "DIE GRÜNEN PERCHTOLDSDORF"

beschlossen am: 14. Februar 2003, letzte Änderung: 12.12.2005

#### § 1 – Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Basisgruppe führt den Namen „DIE GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“. Die Ortsorganisation der „GRÜNEN“ versteht sich als Basisgruppe der Fraktion im Perchtoldsdorfer Gemeinderat mit der Bezeichnung „DIE GRÜNEN“.
2. Sitz der Basisgruppe ist 2380 Perchtoldsdorf, Beatrixgasse 2/1.
3. Der Tätigkeitsbereich umfasst alle die Marktgemeinde Perchtoldsdorf betreffenden Belange.

#### § 2 – Zweck und Ziele

Die Zielsetzungen der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ orientieren sich an jenen des Parteiprogramms der „GRÜNEN ÖSTERREICHS“. Insbesondere zählen dazu:

1. Demokratisierung aller öffentlichkeitsrelevanten Entscheidungsabläufe unter Einbeziehung basisdemokratischer Prozesse.
2. Ausrichtung von Planungs- und Entscheidungsvorgängen an strengen ökologischen Kriterien.
3. Gewaltfreiheit als Prinzip des politischen Verhaltens und daraus resultierend Ablehnung von Militarismus und Autoritarismus in jeglicher Form.
4. Die Anwendung dieser politischen Prinzipien ist auf allen Aktionsfeldern der Kommunalpolitik anzustreben, auch im Bereich der Wirtschafts-, Sozial-, und Kulturpolitik.

#### § 3 – Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ erfolgt durch:

1. Beiträge von GemeindefraktariInnen. Die Beiträge von GemeindefraktariInnen betragen mindestens 10% ihrer Bezüge als GemeindefraktarIn, die tatsächliche Höhe für das Kalenderjahr bestimmt der erweiterte Gruppenvorstand.
2. Erträge aus Veranstaltungen.
3. Subventionen öffentlicher und privater Stellen.
4. einen freiwilligen Solidaritätsbeitrag der Mitglieder, der Richtwert beträgt € 35,- pro Jahr.
5. Spenden.

#### § 4 – Mitglieder

1. Mitglied kann jede physische Person werden, die sich zu den Grundsätzen laut

§ 2 bekennt. Personen, die antidemokratisches, insbesondere rassistisches, totalitäres, faschistisches und sexistisches Gedankengut vertreten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung der Basisgruppe über die Mitgliedschaft einer Person.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### § 5 – Rechte der Mitglieder

1. Teilnahme an allen Sitzungen der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“.
2. Antragsrecht in allen Organen der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“.
3. Passives Wahlrecht in allen Organen der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ (die Mitgliedschaft muss bereits länger als drei Monate andauern).
4. Aktives Wahlrecht entsprechend dem Statut der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ (die Mitgliedschaft muss bereits länger als zwei Monate andauern).

#### § 6 – Organe

1. Die Organe sind:
  - a) Basisgruppenversammlung,
  - b) GruppensprecherIn,
  - c) Gruppenvorstand (bestehend aus GruppensprecherIn, KommunikatorIn, KassierIn und die jeweiligen StellvertreterInnen),
  - d) erweiterter Gruppenvorstand und
  - e) Gruppenschiedsgericht.
2. Sämtliche Organe und Gremien der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei allen Abstimmungen sind Pro- und Kontrastimmen und Stimmenthaltungen zulässig. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich.
3. Für die Wahlen in den Organen gilt, dass die abgegebenen Stimmen in gültige und ungültige zu teilen sind. Gültig sind jene Stimmen, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, auf welche/n Kandidatin/Kandidaten der WählerInnenwille gerichtet war, ungültig sind alle anderen. Ein/e Kandidatin/Kandidat ist gewählt, wenn sie/er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Diese Wahlen sind alle geheim durchzuführen.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Gremiums vorzeitig aus, ist bei nächster Gelegenheit eine Nachwahl durchzuführen.
5. Sitzungen von Gremien der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Sitzungsbeginn.
6. Beschlüsse über organisatorische Fragen können je nach Dringlichkeit vom erweiterten Gruppenvorstand, vom Gruppenvorstand, aber auch von den GemeinderätInnen gefasst werden.

#### § 7 – Die Basisgruppenversammlung

1. Die Basisgruppenversammlung ist das oberste meinungs- und willensbildende Organ der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“.
2. Der Gruppenvorstand hat die Basisgruppenversammlung mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
3. Außerdem hat der Gruppenvorstand die Basisgruppenversammlung einzuberufen:
  - a) wenn dies der Gruppenvorstand mehrheitlich beschließt oder
  - b) wenn dies wenigstens 33% der Mitglieder der Basisgruppe schriftlich beantragen.
4. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung und Bewerbungen für Funktionen sind spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich dem Gruppenvorstand mitzuteilen. Spätestens 8 Tage vor der Basisgruppenversammlung sind alle Mitglieder der Basisgruppe „DIE GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
  - a) Sämtliche Änderungen der Statuten der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ müssen mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Erreicht ein Statutenantrag die 2/3 Mehrheit nicht, gilt er als abgelehnt.
  - b) Dringlichkeitsanträge können bei der Basisgruppenversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden. Wenn sich 25% der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung aussprechen, so ist diesem Wunsch stattzugeben.
  - c) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren.
5. Zusammensetzung der Basisgruppenversammlung:

- a) Sitz und beschließende Stimme bei der Basisgruppenversammlung hat jedes Mitglied der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ (die Mitgliedschaft muss bereits länger als drei Monate andauern).
  - b) Die Ausübung von Delegiertenmandaten ist ausgeschlossen.
  - c) Die Basisgruppenversammlung ist öffentlich. Auf Antrag können bei bestimmten Tagesordnungspunkten Personen, die nicht Mitglieder der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ sind, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
6. Der Basisgruppenversammlung vorbehalten sind:
- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Gruppenvorstandes, der GemeinderätInnen, der ArbeitskreissprecherInnen, der/s Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat und gegebenenfalls der/s Geschäftsführenden Gemeinderätin/rates im Gemeinderat, sowie deren Entlastung.
  - b) Beschlussfassung über Rechnungsabschlüsse und Haushaltsvoranschläge,
  - c) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes (Funktionsperiode: 1 Jahr),
  - d) Wahl der RechnungsprüferInnen (mind. 1 Person, die nicht zugleich Mitglied des Gruppenvorstandes sein darf, Funktionsperiode 1 Jahr),
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (2/3-Mehrheit),
  - f) Beschlussfassung über inhaltliche Richtlinien der Basisgruppe,
  - g) Beschlussfassung über Durchführungsbestimmungen für Wahlen in der Basisgruppe “DIE GRÜNEN PERCHTOLDSDORF” und
  - h) Beschlussfassung über Auflösung der Basisgruppe (3/4-Mehrheit).
7. Beschlüsse der Basisgruppenversammlung sind für die Gemeinderatsfraktion im Gemeinderat Perchtoldsdorf bindend. Ausnahmen sind nur möglich, wenn diese einstimmig von der Gemeinderatsfraktion beschlossen werden, und anschließend der nächsten Basisgruppenversammlung erläutert werden. Die Basisgruppe muss in jedem Fall innerhalb einer Woche diesbezüglich informiert werden.

### **§ 8 – Der Gruppenvorstand**

1. Der Gruppenvorstand unterstützt die/den GruppensprecherIn bei der Wahrung der Interessen der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ nach außen und innen.

### **2. Aufgaben des Gruppenvorstandes:**

- a) Organisation und Ausbau der Basisgruppe,
- b) die Koordination der Arbeitskreise, die Aufnahme von Projekten von Arbeitskreisen in die Tagesordnung (zur Berichterstattung und Meinungsbildung),
- c) Anfertigung der Protokolle über Beratungen bzw. Beschlüsse der Gruppenvorstandssitzungen,
- d) Förderung der Meinungsbildung in der Basisgruppe und
- e) Herstellung und Ausbau des Kontaktes zu den Bezirks-, Landes- und Bundesgrünen.
- f) Der Gruppenvorstand besitzt weiters das Vorschlagsrecht für die Delegation für sämtliche Kongresse, Gremien und sonstigen Veranstaltungen der Grünen. Außerdem hat jedes Mitglied die Möglichkeit sich um eine Delegiertenstimme zu bewerben. Diese Vorschläge müssen allerdings mit einfacher Mehrheit von der Basisgruppe bestätigt werden (Einzelabstimmungen können beantragt werden).
- g) Kandidaturen für öffentliche Funktionen (Gemeinde-, Landes-, oder Bundesebene) müssen dem Gruppenvorstand zur Kenntnis gebracht werden. Dieser hat nötigenfalls eine außerordentliche Basisgruppenversammlung lt. § 7 einzuberufen. Es obliegt dem Gruppenvorstand, sich rechtzeitig um die Erstellung der KandidatInnenlisten zu bemühen und diese einzureichen.
- h) Die Finanzgebarung der Partei ist neben der/m KassierIn und KassierInstitvertreterIn auch Aufgabe des Gruppenvorstandes. Zeichnungsberechtigt für sämtliche Konten und Sparbücher der GRÜNEN PERCHTOLDSDORF sind die/der GruppensprecherIn und die/der KassierIn bzw. die/der KassierInstitvertreterIn.

### **§ 9 – Der erweiterter Gruppenvorstand**

1. Der erweiterte Gruppenvorstand setzt sich aus Gruppenvorstand sowie den SprecherInnen der Arbeitskreise zusammen.
2. Der erweiterte Gruppenvorstand entscheidet, welche Projekte durchgeführt werden.
3. Wichtige Entscheidungen zur Finanzgebarung der Basisgruppe, insbesondere die Zuteilung von Mitteln für Projekte, werden im erweiterten Gruppenvorstand beschlossen.

### **§ 10 – Die/Der GruppensprecherIn**

1. Die/Der GruppensprecherIn vertritt “DIE GRÜNEN PERCHTOLDSDORF” nach außen und innen, und hat deren Interessen umfassend nach außen und innen zu wahren.
2. Sie/Er leitet die Gruppenvorstandssitzungen mindestens einmal im Monat, ausgenommen die Sommermonate Juli und August.
3. Sie/Er erstellt die Einladungen und die Tagesordnung für die Gruppenvorstandssitzungen in Absprache mit der/m Fraktionsvorsitzenden.

### **§ 11 – Die/Der KommunikatorIn**

1. Die/Der KommunikatorIn unterstützt die/den GruppensprecherIn bei deren/dessen Aufgaben.
2. Sie/Er besorgt insbesondere mit Unterstützung des Gruppenvorstandes den reibungslosen Ablauf des internen und externen Informationsflusses.

### **§12 – Die/Der KassierIn**

1. Aufgabe der/s KassierIns ist die Finanzgebarung (Einnahmen-Ausgaben) der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“.
2. Die/der KassierIn muss ein vorläufiges Budget für ein Jahr präsentieren.
3. Der/m KassierIn obliegt es, alle Abgaben und Steuern der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ termingerecht abzuführen und die Möglichkeiten von Förderungen für die „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“ auszuschöpfen.

### **§13 – Die/Der RechnungsprüferIn**

1. Sie/Er überprüft die Tätigkeit der/s KassierIns und die Finanzgebarung der Basisgruppe.
2. Die RechnungsprüferInnen berichten der Basisgruppenversammlung einmal jährlich.

### **§14 – Das Schiedsgericht**

1. Bei Streitigkeiten zwischen Organen oder Mitgliedern der „GRÜNEN PERCHTOLDSDORF“, die nicht gütlich beigelegt werden können, kann die Basisgruppe ein Schiedsgericht einsetzen und diesem die Behandlung der Angelegenheit übertragen.
2. Dabei hat sie die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die Aufgabenstellung und eine Frist zur Entscheidungsfindung festzusetzen.
3. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist bindend. Es gibt kein weiteres Berufungsrecht.